

Förderrichtlinie zur Umsetzung von Maßnahmen des 1. Integrationskonzepts des Landkreises Northeim



1. Vorbemerkung

Der Landkreis Northeim steht ein für eine offene und pluralistische Gesellschaft, für gleichberechtigte Teilhabe und für ein Miteinander von hier aufgewachsenen und zugewanderten Menschen. Die Grundbedürfnisse aller hier lebenden Menschen sollen erfüllt werden und vorhandene Potentiale entfaltet werden können. Die im Landkreis lebenden Menschen sollen sich zu Hause und sicher fühlen. Die Herkunft eines Menschen darf nicht nachteilig sein für schulischen, beruflichen und sozialen Erfolg, vielmehr sind es die persönlichen Fähigkeiten und Ressourcen, die den Platz in der Gesellschaft „ausmachen“.

Zur Verwirklichung dieser Vision wurde 2021/2022 ein Integrationskonzept erarbeitet, in dem die Verwaltung und diverse Akteure in einem partizipativen Prozess konkrete Handlungsfelder, Ziele und Maßnahmen vereinbart haben. Das erklärte Ziel bestand darin, Prozesse anzustoßen, um bisherige Hürden zu erkennen und abzubauen, Chancen der Integration sichtbar zu machen und verbindliche Ziele für das Austarieren einer vielfältigen Gesellschaft im Landkreis festzulegen.

2. Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung

Das Integrationskonzept ist als Arbeitspapier aus der Arbeit und dem Engagement vieler Beteiligter entstanden und soll nun auch von allen gemeinsam umgesetzt werden. Der Landkreis fördert deshalb Projekte und Maßnahmen von haupt- und ehrenamtlich tätigen Personengruppen, Vereinen und Institutionen, die der Umsetzung des Integrationskonzepts dienen.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Der Förderzeitraum kann bis zu 24 Monate betragen.

Die Förderung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung. Eine Vollfinanzierung mit 100 % der förderfähigen Ausgaben ist möglich, falls die Antragsteller*innen nachvollziehbar darlegen, dass sie keine finanziellen Eigen- oder Drittmittel in das Vorhaben einbringen können.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Northeim. Zuwendungen können ausschließlich für Projekte gewährt werden, die noch nicht begonnen wurden. Zuwendungsanträge sind zu richten an: Landkreis Northeim, Fachbereich 23 Migration und Integration, Medenheimer Str. 6/8, 37154 Northeim.

Die Zuwendung ist eine freiwillige Leistung, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Antragsberechtigt sind im Landkreis Northeim tätige Institutionen, pädagogische Einrichtungen, Vereine, Verbände und sonstige Zusammenschlüsse. Nicht antragsberechtigt sind Einzelpersonen und Einzelinitiativen.

Die Antragstellung erfolgt mit dem als Anlage zu dieser Richtlinie vorgegebenen Antragsformular.

5. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind:

- Sachkosten, die zur Durchführung der Projekte und Aktivitäten notwendig sind;
- Aufwandsentschädigungen für Sprachmittler*innen;
- Honorare, Aufwandsentschädigungen und Personalkosten, insgesamt in Höhe von max. 5.000,00 € jährlich.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Sachkosten für eigene Räume des Trägers, Strom, Heizung etc.;
- Ausgaben, die Migrant*innen selbst entstehen (z.B. Mitgliedsbeiträge);
- kalkulatorische Kosten (z. B. Zinsen);
- Investitionsausgaben;
- allgemeine Geschäftsausgaben.

6. Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme per Vordruck (inkl. Einnahme- und Ausgabeübersicht) zu erklären. Die Originalbelege sind 5 Jahre aufzubewahren.

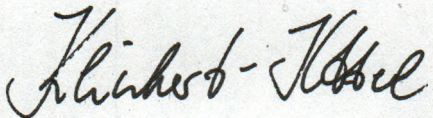
Nicht vollständig verwendete Mittel müssen zurückgezahlt werden. Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Der Landkreis Northeim ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung nachzuprüfen.

7. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Diese Richtlinie tritt am 31.12.2029 außer Kraft.

Northeim, den 17. 04. 2025

Landkreis Northeim

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klinkert-Kittel', written in a cursive style.

Klinkert-Kittel
Landrätin